



FINANZORDNUNG



DIE STETS AKTUELLE AUSGABE GIBT ES ONLINE UNTER
[FINANZORDNUNG.LFVM-V.DE](https://finanzordnung.lfvm-v.de)

Inhaltsverzeichnis

I HAUSHALTS- UND KASSENWESEN.....	3
§ 1 Wirtschaftlichkeit.....	3
§ 2 Haushalt.....	3
§ 3 Buchhaltung, Kassenführung, Belege	3
§ 4 Rechtsverbindlichkeiten, Zahlungsverkehr, Zeichnungskompetenz	3
§ 5 Vorschüsse	4
§ 6 Jahresrechnung	4
§ 7 Kassenprüfung	4
§ 8 Auslagenersatz	4
§ 9 Reisekosten	4
§ 10 Fahrtkosten.....	5
§ 11 Aufwandsentschädigung	5
§ 12 Übernachtungsgelder	5
§ 13 Entschädigungen für Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten und Turnierleitungen	5
§ 14 Entschädigungen für Spiel- und Schiedsrichterbeobachter	7
§ 15 Kostenregelung bei Spielausfällen	7
§ 16 Kostenerstattung für Trainer- und Lehrgangsreferenten	7
§ 17 Honorare.....	7
II GEBÜHREN UND ABGABEN	8
§ 18 Verbandsbeitrag	8
§ 19 Kosten für Nutzung des DFBnet und Spielverlegungsgebühren	8
§ 20 Protest-, Einspruch-, Beschwerde-, Gnadengesuch-, Wiederaufnahmeverfahrens- und Berufungsgebühren	8
§ 21 Urteilsgebühren	9
§ 22 Aufnahmegebühr	9
§ 23 Spielberechtigungsgebühr	9
§ 24 Spieleinnahmen.....	9
§ 25 gestrichen	10
§ 26 Mitgliedsbeiträge des LFV Mecklenburg-Vorpommern	10
§ 27 Lizenzgebühren	10
§ 28 Gebühren für die Ausbildung von Schiedsrichtern	10
§ 29 Gebühren zur Anzeige, Verlängerung und Kündigung von Verträgen für Vertragsspieler	11
§ 30 Mahngebühren	11
§ 31 Schlussbestimmungen	11

I HAUSHALTS- UND KASSENWESEN

§ 1

Wirtschaftlichkeit

Der Landesfußballverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. (nachfolgend LFV genannt) ist nach den Grundsätzen der Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen. Dies gilt insbesondere für die Aufstellung und Einhaltung des Haushaltsplanes nach den rechtsgültigen Steuer- und Finanzgesetzen der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2

Haushalt

1. Der Verband erhebt zur Finanzierung seiner Aufgaben Beiträge und Gebühren von seinen Mitgliedern sowie sonstige Einnahmen. Näheres ist unter Abschnitt II Gebühren und Abgaben geregelt.
2. Ausgaben des Verbandes sind insbesondere Kosten für die satzungsgemäße Verbandsarbeit.
3. Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Einnahmen und Ausgaben des Verbandes. Die Ausgaben müssen mit den Einnahmen deckungsfähig sein. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen eines vom Verbandsvorstand genehmigten Nachtragshaushaltsplanes (einfache Mehrheit).
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Geschäftsjahr ist vom Vizepräsidenten Wirtschaft und Finanzen ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushalt enthält die zu erwartenden Einnahmen und die voraussichtlichen Ausgaben. Der Haushaltsplan ist nach steuerlichen Vorgaben zu strukturieren.
5. Der Haushaltsplan ist auszugleichen.
6. Der Haushaltsplan des Folgejahres ist im Vorstand spätestens bis Dezember zu beraten und zu beschließen. Der genehmigte Haushaltsplan ermächtigt den Vizepräsidenten Wirtschaft und Finanzen, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.

§ 3

Buchhaltung, Kassenführung, Belege

1. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist, nach der Zeitfolge und nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung, Buch zu führen.
2. Alle Buchungen sind zu belegen. Jede Ausgabe muss auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit überprüft und entspr. folgendem § 4, Ziff. 3., 4. und 5. vom Vizepräsidenten Wirtschaft und Finanzen oder Geschäftsführer bzw. dem Vorstand angewiesen werden. Es gelten die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.
3. Die Bücher sind jährlich abzuschließen. Nach dem Abschluss dürfen Einnahmen oder Ausgaben nicht mehr für den abgelaufenen Zeitraum gebucht werden.
4. Zur Realisierung der Punkte 1-3 kann eine Steuerberatungsgesellschaft herangezogen werden.

§ 4

Rechtsverbindlichkeiten, Zahlungsverkehr, Zeichnungskompetenz

1. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten aller Art bedarf grundsätzlich der Schriftform. Bei Aufträgen, die aus Gründen der Dringlichkeit mündlich oder fernmündlich erfolgten, ist eine schriftliche Bestätigung erforderlich. Grundsätzlich bleibt der Abschluss von Verbindlichkeiten nur den nach § 31 der Satzung vorgesehenen Präsidiumsmitgliedern vorbehalten. Verbindlichkeiten bis zu einem maximalen Betrag von 1500,00 € können jedoch vom Geschäftsführer zusammen mit je einem nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Präsidiumsmitglied begründet werden.
2. Bei einer Auftragshöhe von über 1.500,00 € sind mindestens zwei Angebote erforderlich.
3. Die Bewilligung von Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes ist grundsätzlich dem Vorstand vorbehalten.
4. Haushaltsgebundene Ausgaben, die über den Betrag von 5.000,00 € im Einzelfall nicht hinausgehen, dürfen vom Vizepräsidenten Wirtschaft und Finanzen angewiesen werden. Bei Verhinderung des Vizepräsidenten Wirtschaft und Finanzen fungiert für die Zahlungsanweisung der Präsident als

Stellvertreter. Der Geschäftsführer, im Falle einer Verhinderung sein ständiger Vertreter, darf Ausgaben aus dem Haushalt bis zu einem Betrag von 3.000,00 € im Einzelfall anweisen.

5. In Fällen, in denen der Vorstand vorher nicht befragt werden kann, darf der Vizepräsident Wirtschaft und Finanzen Ausgaben anweisen, die über den Betrag von 5.000,00 € im Einzelfall hinausgehen, aber die Summe von 10.000,00 € nicht überschreiten, wenn vorher mindestens der Präsident oder ein Vizepräsident zugestimmt haben. In derartigen Fällen ist die nachträgliche Genehmigung des Vorstandes notwendig.
6. Periodisch wiederkehrende Zahlungen (z.B. Gehälter, Mieten, Steuern, Abgaben etc.) bedürfen keiner besonderen Anweisung.
7. Bankvollmacht haben der Präsident, der Vizepräsident Wirtschaft und Finanzen und der Geschäftsführer für den LFV.

§ 5

Vorschüsse

Entstehen für die Durchführung/Teilnahme an einer Veranstaltung Auslagen, kann von der Geschäftsführung ein Vorschuss an den jeweils Verantwortlichen gewährt werden. Der Vorschuss muss zeitnah nach Abschluss der Veranstaltung abgerechnet werden.

§ 6

Jahresrechnung

Die Jahresrechnung ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Schulden. Für das abgelaufene Geschäftsjahr ist dem Vorstand eine Jahresrechnung bis spätestens sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres durch den Vizepräsidenten Wirtschaft und Finanzen vorzulegen. In der Jahresrechnung sind:

- Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Jahres in der Gliederung des Haushaltes,
- Abweichungen zwischen den geplanten und den tatsächlichen Einnahmen bzw. Ausgaben nachzuweisen bzw. zu erläutern.

§ 7

Kassenprüfung

1. Die auf dem Verbandstag gewählten Kassenprüfer oder der beauftragte, zugelassene Wirtschaftsprüfer haben dem Vorstand gegenüber einen Bericht über die Kassenprüfung und die haushaltsgerechte Mittelverwendung zu geben.
2. Mit der Jahresrechnung ist dem Vorstand/Verbandstag ein Prüfbericht vorzulegen, der das abgelaufene Geschäftsjahr betrifft.
3. Nach jeder Prüfung hat eine Prüfungsbesprechung mit dem Kassenprüfer, dem Geschäftsführer und dem Vizepräsident Wirtschaft und Finanzen stattzufinden. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 8

Auslagenersatz

Kosten, die in Ausübung eines Amtes oder einer Funktion oder in Erledigung von Aufgaben im LFV entstehen, werden entsprechend § 18 Nr. 4 der Satzung als Auslagenersatz steuerfrei ersetzt. Anspruchsberechtigt sind auch Personen, die zur Ausschussarbeit/ Verhandlungen der Rechtsorgane geladen werden. Auslagen für Telefon- und Internetkosten werden als prozentualer Pauschalbetrag, in der Höhe abhängig von der Funktion, auf Beschluss des Vorstandes erstattet. Die Höhe der Erstattung darf die tatsächlichen Kosten lt. den vorzulegenden Belegen nicht überschreiten.

§ 9

Reisekosten

Reisekosten sind abrechnungsfähig, sofern die Reise auf einen Beschluss eines dafür zuständigen Gremiums zurückgeht.

Es werden erstattet:

- Fahrtkosten gemäß aktuell gültigem Bundesreisekostengesetz,

- Verpflegungsmehraufwand/Tagegeld gemäß aktuell gültigem Bundesreisekostengesetz,
- Übernachtungsgelder,
- Besondere Aufwendungen wie Taxi, Gepäcktransport, Telefonkosten, etc. werden erstattet, sofern ihre Notwendigkeit ausreichend begründet und belegmäßig nachgewiesen wird.

Reisekosten werden nur gegen Vorlage einer Reisekostenabrechnung gemäß Vordruck des LFV erstattet.

§ 10 Fahrtkosten

Es wird erstattet:

1. Für öffentliche Verkehrsmittel die nachgewiesenen Fahrkosten der 2. Beförderungsklasse (z.B. Fahrausweise). Die Benutzung von Flugzeugen oder Schlafwagen ist nur in Ausnahmefällen gestattet und durch den Geschäftsführer bzw. Verantwortlichen des zuständigen Verbandsorgans zu genehmigen.
 2. Für die Erstattung von Fahrtkosten in Wohnorten mit städtischem Nahverkehr können ergänzende Regelungen getroffen werden.
 3. Für private Kraftfahrzeugnutzung werden 0,30 € pro gefahrenem km erstattet. Mit der Zahlung des Kilometergeldes sind alle Ansprüche des Fahrzeughalters abgegolten.
- Diese Zahlungen erhalten auch die hauptamtlichen Mitarbeiter des LFV.

§ 11 Aufwandsentschädigung

Eine Aufwandsentschädigung kann im Rahmen der Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) auf der Grundlage des § 18 Nr. 2 der Satzung an die Mitglieder aller ehrenamtlich in § 17 Abs. 1 b) – f) der Satzung aufgeführten Organe und an die durch den LFV zu offiziellen Maßnahmen geladenen Ehrenamts- und Funktionsträger der KfV und der Vereine des LFV gezahlt werden.

Die Aufwandsentschädigung beträgt für die Teilnahme an offiziellen Maßnahmen des LFV 10,00 €. Für die Vorbereitung, Erarbeitung und Ausfertigung von Urteilen erhalten das Verbandsgericht und die Verhandlungsausschüsse des Sportgerichts pro Urteil eine Aufwandsentschädigung von 15,00 €.

§ 12 Übernachtungsgelder

Bei Übernachtungen wird eine Pauschale von 20,00 € vergütet. Höhere Übernachtungskosten sind durch Vorlage der Originalrechnung zu belegen. Bei Benutzung von Schlaf- oder Liegewagen oder bei Bereitstellung einer kostenlosen Übernachtung durch den LFV oder einer anderen Sportorganisation, entfällt das Übernachtungsgeld.

§ 13 Entschädigungen für Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten und Turnierleitungen

Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten erhalten je Einsatz im Rahmen einer Veranstaltung eine pauschalierte Entschädigung.

1. Entschädigungen für Wettkampfleitungen bei Turnieren
 - a) Turniere auf Landesebene 50,00 €
 - b) Turniere auf Kreisebene bis 40,00 €
 - c) Die Zusammensetzung der Turnierleitungen ist durch den jeweiligen Ausschuss festzulegen. Alle anderen Personen, die zur Durchführung eines Turniers eingesetzt werden, erhalten pro Einsatzstunde eine Entschädigung in Höhe von 6,50 €, jedoch nicht mehr als 32,50 € pro Tag.
2. Entschädigungen für Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten
 - 2.0. - LA - Herren

Schiedsrichter	50,00 €
Assistenten	35,00 €
 - LA - Frauen u. Nachwuchs

Schiedsrichter	35,00 €
Assistenten	30,00 €

Int. Spiele und Spiele gegen Lizenzvereine

- Herren ab VL aufwärts	Schiedsrichter	50,00 €
	Assistenten	40,00 €
- Herren ab KOL aufwärts	Schiedsrichter	40,00 €
	Assistenten	35,00 €

Int. Spiele Frauen und Nachwuchsmannschaften

	Schiedsrichter	30,00 €
	Assistenten	22,00 €
- KA - Nachwuchs	Schiedsrichter	20,00 €

- | | | | |
|-------|---|------------------------------|----------|
| 2.1. | Verbandsliga Herren | Schiedsrichter | 50,00 € |
| | | Assistenten | 40,00 € |
| 2.2. | Landesliga Herren/VL-Frauen | Schiedsrichter | 40,00 € |
| | | Assistenten | 30,00 € |
| 2.3. | Landesklasse Herren & Verbandsliga A/B-Junioren | Schiedsrichter | 30,00 € |
| | | Assistenten | 25,00 € |
| 2.4. | Landesliga A/B-Jun. | Schiedsrichter | 30,00 € |
| | | Assistenten | 25,00 € |
| 2.5. | Verbands-/Landesliga C/D-Junioren, Verbandsliga B-Juniorinnen | Schiedsrichter | 25,00 € |
| 2.6. | Spielbetrieb Alte Herren | Schiedsrichter | 25,00 € |
| 2.7. | Pokalspiele | | |
| | DFB Landespokal Finale Herren | Schiedsrichter | 200,00 € |
| | | Assistenten & 4. Offizieller | 120,00 € |
| | DFB Landespokal Herren | | |
| | - <i>in Vorrunden</i> | Schiedsrichter | 50,00 € |
| | | Assistenten & 4. Offizieller | 40,00 € |
| | - <i>ab Achtelfinale</i> | Schiedsrichter | 100,00 € |
| | | Assistenten & 4. Offizieller | 60,00 € |
| | DFB Landesklassenpokal | Schiedsrichter | 40,00 € |
| | | Assistenten & 4. Offizieller | 30,00 € |
| | DFB Landespokal Finale Frauen | Schiedsrichter | 75,00 € |
| | | Assistenten & 4. Offizieller | 50,00 € |
| | DFB Landespokal Frauen | Schiedsrichter | 35,00 € |
| | | Assistenten & 4. Offizieller | 30,00 € |
| | DFB Landespokal Junioren/Juniorinnen | Schiedsrichter | 35,00 € |
| | | Assistenten & 4. Offizieller | 29,00 € |
| 2.8. | Turniere Landesebene | | 50,00 € |
| 2.9. | Die Entschädigungen im Bereich der KfV dürfen nicht höher als die jeweils unterste Ebene im LFV sein. Die Entschädigung für Freundschaftsspiele richtet sich grundsätzlich nach der Spielklassenzugehörigkeit der Heimmannschaft. Bei Beteiligung einer Mannschaft, die in überregionalen Wettbewerben vertreten ist, ist die Finanzordnung des zuständigen Regional- oder Bundesverbandes zu beachten. | | |
| 2.10. | Nach Abschluss der Punktspiele ermittelt der LFV spielklassenbezogen den Durchschnittswert der Schiedsrichterkosten der Vereine, die mit Mannschaften im Spielbetrieb der Herren, Frauen, A-, B-, C- und D-Junioren vertreten sind. Vereine, die unterhalb des Durchschnittswertes der Schiedsrichterkosten liegen, zahlen den Differenzbetrag an den LFV. Vereine, die oberhalb des Durchschnittswertes liegen, erhalten den Differenzbetrag vom LFV ausbezahlt. | | |
| 3. | Mitgliedern von Wettkampfleitungen bei Turnieren werden neben der Entschädigung die Fahrtkosten gemäß § 10 gezahlt. | | |
| 4. | Für die ordnungsgemäße Auszahlung der Entschädigung, und der Fahrtkosten auch bei eventuellen Spiel- oder Turnieraussfällen, sind die Platz bauenden Vereine bzw. Veranstalter am Einsatztag verantwortlich. Bei Spielaussfällen ist neben den Fahrtkosten eine Entschädigung an die Schiedsrichter in Höhe von 50 % der unter § 13 Ziffer 2. genannten Entschädigung zu zahlen. | | |

§ 14

Entschädigungen für Spiel- und Schiedsrichterbeobachter

1. Spiel- und Schiedsrichterbeobachter, die im Auftrag ihrer Ausschüsse tätig werden, erhalten auf Landesebene 30,00 € Entschädigung.
2. Den Spiel- und Schiedsrichterbeobachtern werden neben der Entschädigung die Fahrtkosten gemäß § 10 der Finanzordnung des LFV gezahlt.

§ 15

Kostenregelung bei Spielausfällen

1. Fällt ein Spiel ohne Verschulden eines Vereins aus, so sind die entstandenen und nachzuweisenden Kosten des ausgefallenen Spieles durch beide Vereine je zur Hälfte zu tragen. Die gleiche Regelung gilt auch bei Neuansetzung wegen eines Regelverstößes durch den Schiedsrichter und bei Spielabbruch, wenn daraus eine Neuansetzung erforderlich wird. Ein Kostenvergleich zwischen den Vereinen ist möglich.
2. Fällt ein Spiel durch Verschulden beider Vereine aus, so haben die beteiligten Vereine die entstandenen Kosten gleichanteilig zu tragen.
3. Fällt ein Spiel durch Verschulden eines Vereins aus, so hat dieser Verein dem Spielpartner zu ersetzen/zu zahlen:
 - a) Der reisenden Mannschaft die tatsächlichen Fahrtkosten für bis zu 22 Personen für das in Anspruch genommene Verkehrsmittel
 - b) Dem Heimverein insbesondere die entstandenen SR-Kosten entsprechend der Finanzordnung.
4. In Zweifelsfällen entscheiden die zuständigen Sportgerichte in erster Instanz.
5. Die Ausschlussfrist zur Antragstellung beträgt 30 Tage nach dem eingetretenen Ereignis.

§ 16

Kostenerstattung für Trainer- und Lehrgangsreferenten

Die Kostenerstattung für Trainer- und Lehrgangsreferenten umfassen:

- Fahrtkosten gemäß § 10 der Finanzordnung
- Honorar gemäß § 17 der Finanzordnung.

§ 17

Honorare

Mit den unten aufgeführten Personen sind im Vorfeld Honorarverträge abzuschließen. Steuern und alle Abgaben fallen zu Lasten des Honorarempfängers.

1. Honorar für Referenten je Lerneinheit (45 Minuten)

- Referenten mit vortragsbezogener Hochschulausbildung	23,00 €
- Referenten mit DOSB-/DFB-Ausbildungszertifikat	23,00 €
- Referenten mit fachspezifischer Ausbildung	16,00 €
2. Honorar für Leitung/Betreuung von Lehrgängen, Seminaren und Auswahlmannschaften

- Lehrgangsleitung für 1 Tag	25,00 €
- Ganztagsbetreuung von Kindern und Jugendlichen	50,00 €
3. Honorar für Sichtung

- pro Spiel	15,00 €
- pro Turnier	25,00 €
4. Honorarzahungen an hauptamtliche Mitarbeiter des LFV dürfen nicht getätigt werden. Hauptamtliche Mitarbeiter sind Arbeitnehmer, die einen gültigen Arbeitsvertrag mit dem LFV haben.
5. Für andere Personen sowie in Ausnahmefällen für die unter Nr. 1 genannten Personen können gesonderte Honorarverträge abgeschlossen werden. Die Fahrtkosten werden gemäß § 10 der Finanzordnung des LFV gezahlt. Der Honorarbetrag darf nicht höher sein als die feststehenden Projekthonorarbeträge.

II GEBÜHREN UND ABGABEN

Für alle unter diesem Abschnitt an den LFV zu zahlenden Gebühren und Abgaben erstellt die Geschäftsstelle an die Zahlungspflichtigen Rechnungen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Gebühren nach § 20, § 20 a, § 22 und Strafen aus Sportgerichtsurteilen. Alle Rechnungen sind in der gesetzlichen Frist zu begleichen. Bei Verstößen kommt § 14 Punkt 11 der Satzung zur Anwendung.

§ 18

Verbandsbeitrag

1. Die unten aufgeführten Verbandsbeiträge werden durch den LFV jährlich in Rechnung gestellt.
2. Der Verbandsbeitrag beträgt für jede Mannschaft im Spieljahr:

- Verbandsliga Herren	1.500,00 €
- Landesliga Herren	900,00 €
- Landeklasse Herren	600,00 €
- Verbandsliga Frauen	300,00 €
3. Alle auf Landesebene spielenden Nachwuchsmannschaften eines Vereins, der mindestens eine Herren- oder Frauenmannschaft auf Landesebene des LFV stellt, sind vom Verbandsbeitrag befreit. Für Vereine mit Nachwuchsmannschaften im Landesspielbetrieb, welche nicht mindestens eine Herren- oder Frauenmannschaft im Landesspielbetrieb stellen, wird ein Verbandsbeitrag von 50,00 € erhoben.
4. Die Beiträge in den Kreisen werden durch die KfV eigenständig festgelegt. Diese dürfen den untersten Betrag des Landes, hier Landeklasse, nicht überschreiten.
5. Die Startgebühren für Meisterschaften außerhalb der in Nr. 2 aufgeführten Wettbewerbe werden in den jeweiligen Ausschreibungen festgelegt und im Anschluss des Turniers in Rechnung gestellt.
6. Kann eine Spielrunde aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt nicht zu Ende gespielt werden, kann der erweiterte Vorstand des LFV die unter Punkt 2 aufgeführten Verbandsbeiträge ganz oder anteilig rückwirkend erstatten.

§ 19

Kosten für Nutzung des DFBnet und Spielverlegungsgebühren

1. Für die Nutzung des DFBnet wird pro Verein eine Jahresgebühr von 30,00 € erhoben. Die KfV entrichten pro zur Austragung geplanter Spielstaffel aller Altersklassen (Stichtag 01.09.) ebenfalls je 30,00 € pro Spieljahr.
2. Für Anträge auf Spielverlegung wird durch den LFV eine Rechnung in folgender Höhe erstellt:

- Verbandsliga und Landespokal Herren	50,00 €
- Landesliga Herren und Landesspielbetrieb Frauen	40,00 €
- Landeklasse Herren	25,00 €
- A- bis D-Junioren/Juniorinnen im Landesmaßstab	20,00 €

Die KfV legen die Gebühren zur Spielverlegung eigenständig fest. Diese dürfen die Gebühren der untersten Landesspielklasse nicht überschreiten.

§ 20

Protest-, Einspruch-, Beschwerde-, Gnadengesuch-, Wiederaufnahmeverfahrens- und Berufungsgebühren

1. Für Proteste, Beschwerden, Einspruch und Wiederaufnahmeverfahren sind folgende Gebühren zu entrichten:

- Verbandsliga und Landespokal Herren	200,00 €
- Landesliga Herren und Landesspielbetrieb Frauen	150,00 €
- Landeklasse Herren	100,00 €
- Verbandsliga und Landespokal A- bis D-Junioren/Juniorinnen	40,00 €
- Landesliga A- bis D-Junioren	25,00 €
- Spielbetrieb Alte Herren	50,00 €
- Kreisspielbetrieb Herren	40,00 €
- Kreisspielbetrieb A- bis F-Junioren	25,00 €

2. Für Berufungen und Gnadengesuche sind folgende Gebühren zu entrichten:

- Verbandsliga und Landespokal Herren	300,00 €
- Landesliga Herren und Landesspielbetrieb Frauen	250,00 €
- Landeklasse Herren	200,00 €
- Landesspielbetrieb A- bis D-Junioren/Juniorinnen	75,00 €
- Spielbetrieb Alte Herren	100,00 €
- Kreisspielbetrieb Herren	100,00 €
- Kreisspielbetrieb A- bis F-Junioren	50,00 €

Die Zahlungstermine richten sich nach den Festlegungen der Rechts- und Verfahrensordnung des LFV.

§ 21 **Urteilsgebühren**

Bei

a) Einzelrichterurteilen	20,00 €
b) Beschlüssen	15,00 €
c) Urteilen der Sportgerichte und des Verbandsgerichts	30,00 €

§ 22 **Aufnahmegebühr**

Die einmalige Aufnahmegebühr zur Mitgliedschaft im LFV beträgt 50,00 € und ist mit der Antragstellung zu entrichten. Die Einzahlung auf das Konto des LFV ist nachzuweisen.

§ 23 **Spielberechtigungsgebühr**

Im Bereich des LFV werden Spielberechtigungen auf Antrag von der Passstelle des LFV ausgestellt und ebenfalls auf Antrag nach § 16 Nr. 8 der SpO und § 12 Nr. 2 der JuO Zweitspielrechte erteilt. Folgende Gebühr ist bei der Ausstellung einer Spielberechtigung für Spielerinnen und Spieler zu entrichten:

- Erstaussstellung, Ausstellung bei Vereinswechsel, Namensänderung etc. A- bis F-Junioren / Juniorinnen	2,50 €
- Erstaussstellung, Ausstellung bei Vereinswechsel, Namensänderung etc. Herren und Frauen	5,00 €
- Internationale Freigabe aller Altersklassen	25,00 €
- Erteilung eines Sonderspielrechtes für 17-jährige A-Junioren und 15-jährige B-Juniorinnen entspr. § 10 der JuO	5,00 €
- Erteilung eines Zweitspielrechts für Spielerinnen und Spieler des Frauen- und Herrenspielbetriebs	5,00 €

Für alle oben genannten Dienstleistungen wird durch den LFV eine Rechnung erstellt.

§ 24 **Spieleinnahmen**

1. Für Pokal- und Qualifikationsspiele, die in einer einfachen Runde ausgetragen werden, gilt folgende Regelung:

Von den Bruttoeinnahmen sind die Kosten für den Ordnungsdienst (zu Auftrag und Umfang siehe § 20 Sicherheitsrichtlinien LFV) und dem Schiedsrichterkollektiv/Schiedsrichter zu zahlen. Die verbleibende Summe wird im Verhältnis 50:50 zwischen den am Spiel beteiligten Vereinen aufgeteilt. Zum Nachweis solcher Kosten sind auf Anforderung entsprechende beweiskräftige Belege vorzulegen.

2. Bei Punkt-, Qualifikations- und Pokalspielen, die in Hin- und Rückspielen zur Austragung kommen und bei den Aufstiegsspielen im Bereich des LFV verbleiben die Einnahmen bei den Platz bauenden Vereinen. Diese tragen auch die Kosten.

3. Für Spiele, die im Auftrag des LFV ausgetragen werden, gilt folgende Regelung:

- Von den Bruttoeinnahmen sind die Kosten für Schiedsrichter und die belegmäßig nachgewiesenen Kosten für das Spiel abzusetzen.
- Von den Nettoeinnahmen erhält der mit der Durchführung des Spiels beauftragte Verein 50 % und der LFV 50 %.
- Finden solche Spiele auf dem Platz eines der beteiligten Mannschaften statt, wird vorab zwischen dem LFV und dem ausrichtenden Verein und dem Gastverein eine gesonderte Vereinbarung über die Verteilung der Spieleinnahmen getroffen.

Eine Durchschrift der Abrechnung ist innerhalb von 10 Tagen an das zuständige Organ des LFV zu übergeben.

§ 25 **gestrichen**

§ 26 **Mitgliedsbeiträge des LFV Mecklenburg-Vorpommern**

1. Der LFV erhebt folgende Mitgliedsbeiträge von seinen Vereinen:
 - 0,30 € pro Person und pro Monat für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre
 - 0,50 € pro Person und pro Monat für Erwachsene.Grundlage der Berechnung ist die Anzahl der Spielberechtigungen für den Verein lt. Spielererfassungsdatei des LFV mit Stichtag 01. März eines Jahres.
2. Der LFV führt jährlich Mitgliedsbeiträge an den DFB entsprechend den Statuten des DFB ab.
3. Der LFV stellt den Mitglieds-KFV jährlich 1/6 der aus ihrem KFV eingenommenen Mitgliedsbeiträgen zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke (§ 58 Nr. 2 AO) zur Verfügung.

§ 27 **Lizenzgebühren**

Die Zulassung als Trainer erfolgt durch den Abschluss eines Lizenzvertrages mit dem DFB (Fußball-Lehrer, Trainer A-Lizenz DFB-Elite-Jugend-Lizenz) und über den LFV (Trainer B-Lizenz). Die Lizenzierung, Zulassung und Lehrgangsteilnahme sind gebührenpflichtig.

Hierfür werden vom LFV folgende Gebühren erhoben:

- Basislehrgang und Module C-Lizenz 1,00 € / LE
- Ausbildung B-Lizenz inkl. Prüfungsgebühr 250,00 €
- Nachprüfung B-Lizenz 40,00 €
- Fortbildungsveranstaltung 4,00 € / LE
- Lizenzverlängerung, Verlust und Verschleiß 10,00 €

Bei Lehrgängen an Sportschulen ist die internatsmäßige Unterbringung und die Übernahme der Kosten für Unterkunft und Verpflegung für die Zeit des gesamten Lehrgangs für alle Teilnehmer Pflicht. Lehrgangsspezifische Kosten für Lehrgänge außerhalb der Sportschulen trägt ebenfalls der Teilnehmer. Alle Kosten werden durch den Bildungsausschuss rechtzeitig veröffentlicht und sind für alle Teilnehmer bindend. Bei Abmeldung des Teilnehmers innerhalb einer Woche vor Lehrgangsbeginn oder unentschuldigtem Fernbleiben vom Lehrgang hat der Verein des betreffenden Teilnehmers eine Kostenpauschale von 50,00 € und gegebenenfalls durch die Absage entstandene Stornierungskosten an den Verband zu entrichten.

§ 28 **Gebühren für die Ausbildung von Schiedsrichtern**

Die Schiedsrichterausbildung im LFV erfolgt durch die Schiedsrichterausschüsse der KFV.

Diese Ausbildung umfasst:

- den theoretischen Unterricht,
- die schriftliche Prüfung und
- die praktische Prüfung (max. drei Spielleitungen mit Beobachtung).
- Ausstellung eines Schiedsrichterausweises (Bei Notwendigkeit einer analogen Ausstellung kann durch den LFV eine Gebühr in Höhe von 10,00 € erhoben werden.)

Für die Gesamtausbildung der Schiedsrichter kann der ausbildende KfV eigenständig von dem meldenden Verein vor Lehrgangsbeginn eine Ausbildungsgebühr je Teilnehmer erheben. Wird die Gesamtausbildung zentral durch den Landesverband durchgeführt, kann der LFV mögliche Ausbildungsgebühren eigenständig festlegen.

§ 29

Gebühren zur Anzeige, Verlängerung und Kündigung von Verträgen für Vertragsspieler

Zur Bearbeitung von Verträgen für Vertragsspieler aller Spielklassen, deren Anmeldepflicht beim Landesfußballverband liegt, werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|------------------------------------|----------|
| 1. Erstanzeige beim LFV | 100,00 € |
| 2. Verlängerung | 50,00 € |
| 3. Kündigung vor Ende der Laufzeit | 100,00 € |

§ 30

Mahngebühren

Bei Nichteinhaltung von Terminstellungen durch Organe des LFV im Zahlungsverkehr werden gebührenpflichtige Mahnungen fällig.

Sie betragen:

- | | |
|--------------|---------|
| - 1. Mahnung | 5,00 € |
| - 2. Mahnung | 10,00 € |

§ 31

Schlussbestimmungen

Der Schriftverkehr und elektronische Rechtsverkehr ist, wenn zulässig, gemäß § 9 der Geschäftsordnung möglich. Die Finanzordnung ist am 05.10.2018 durch den 8. Ordentlichen Verbandstag in Linstow geändert worden. Sollten bei einer Feststellung der Satzungsmäßigkeit der FO durch das Finanzamt notwendige relevante Änderungen festgestellt werden, kann der erweiterte Vorstand diesen durch erneuten Beschluss abhelfen.